

**Auszug Allgemeines Liegenschaftskataster**  
Stand: 16.03.2015

Gemarkung: Altkalkar  
Flur: 28  
Flurstück: 11

**AUFSTELLUNGSVERFAHREN**

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung, den

Der Rat der Stadt hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.  
Kalkar, den

Bürgermeisterin

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
Kalkar, den

Bürgermeisterin

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
Kalkar, den

Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.  
Kalkar, den

Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.  
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.  
Kalkar, den

Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt hat am gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - erneut öffentlich auszulegen.  
Kalkar, den

Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.  
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.  
Kalkar, den

Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt hat am gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
Kalkar, den

Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.  
Kalkar, den

Bürgermeisterin

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.  
Kalkar, den

Bürgermeisterin

**RECHTSGRUNDLAGEN**

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

**Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2016 - (BauO NRW 2016)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2016 (GV NRW S. 421).

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 359), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Deichschutzverordnung (DSchVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.2018. Ordnungsbüchliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf.

**PLANZEICHENERLÄUTERUNG**  
**FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO**
- WA** Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO**
- 0,4 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse
- FH max. Maximale Firsthöhe, siehe textliche Festsetzung Nr. 2
- TH max. Maximale Traufhöhe, siehe textliche Festsetzung Nr. 2
- BAUWEISE, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO**
- ED** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
- Straßenverkehrsfläche, öffentlich
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
- Öffentliche Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung
- GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB**
- Öffentliche Grünfläche
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB**
- Lärmschutzwand, Höhe = 3,0 m, siehe textliche Festsetzung Nr. 5.2
- Lärmpegelbereiche, siehe textliche Festsetzung Nr. 5.3
- Fläche, auf der Verbote gem. § 4 und § 5 DSchVO zu beachten sind, siehe textliche Festsetzung Nr. 5.1
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB**
- ▼ ▼ ▼ ▼ Deichschutzzone I
- ▼ ▼ ▼ ▼ Deichschutzzone II
- ..... Anbauverbotszone gemäß § 9 FStRg NRW
- HQ 10 - HQ 50 Risikogebiete gemäß § 78b WHG
- BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE**
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- 123 Vorhandene Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Vorhandene Bäume
- FESTSETZUNGEN gem. § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB**
- ↔ Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)
- × × × × Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Hauptfirstrichtungen
- 38 - 43° Dachneigung
- SD Satteldach

**HINWEISE**

1 **DENKMALSCHUTZ**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kalkar und dem Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege, Puhlfeld unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchVG NRW).

2 **ALTLASTEN / KAMPFMITTEL**  
Ein Verdacht auf Altlasten und Kampfmittel besteht im Plangebiet nicht. Bodeneingreifende Maßnahmen sind mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen, da ein Kampfmittelverkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Weist der Boden oder der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt zu verständigen.

3 **ARTENSCHUTZ**  
Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes darf eine Entfernung der bestehenden Gehölze, d.h. Bäume und Sträucher gemäß § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres erfolgen.

4 **HOCHWASSERSCHUTZ**  
Das Plangebiet liegt innerhalb eines vermerkten Hochwasser-Risikogebietes (HQ extrem) i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 1 HWG. Die genaue Abgrenzung ist unter [www.ufp.nrw.de](http://www.ufp.nrw.de) einzusehen.

5 **REGENWASSERVERSICKERUNG**  
Im Plangebiet ist mit einem mittleren Grundwasserhöchststand von 16 mNHN und einem Höchststand von 15,24 mNHN (entspricht ca. 2,90 m unter Gelände) zu rechnen. Um für Regenwasserversickerungsanlagen einen Sicherheitsabstand zum Bemessungswasserstand von mindestens 1 m einzuhalten wird empfohlen, die Versickerung des Regenwassers über Mulden vorzunehmen. Die beliebige Bodenzone der Mulde sollte einen mittleren Durchlässigkeitsbeiwert von  $k_r = 1 \times 10^{-6}$  aufweisen. Von diesem Wert kann abgewichen werden, wenn im Einzelfall die Aushubtiefe eine nur geringe schluffige Ausbildung hat. In höheren Geländeabschnitten oder bei entsprechenden Aufschüttungen ist auch der Bau einer Rigolenversickerung möglich. Um auf diese Weise ausreichend Speicherraum zur Verfügung zu stellen, wird der Einbau von Gitterboxen empfohlen.

**TEXT**  
**FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO**

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)
- 1.1 Das Allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen. Es sind folgende Nutzungen zulässig:  
- Wohngebäude  
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaft sowie nicht störende Handwerksbetriebe  
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- 1.2 Die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes Anlagen für Verwaltung, Gartenbetriebe, und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden.
2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. BauGB i.V.m. § 16 (2) BauNVO)
- 2.1 Höhe der baulichen Anlage  
Die Firsthöhe und Traufhöhen sind in den jeweiligen Teilen des Plangebietes in Meter festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der Oberkante der Erschließungsstraße angrenzend an das Grundstück.
3. **FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN** (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)
- 3.1 Garagen i.S.d. § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zulässig.
- 3.2 Technische Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Wohngebietes i.S.d. § 14 s. 2 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.
4. **HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL AN WOHNHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN** (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)
- 4.1 Je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
5. **VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN** (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- 5.1 **Deichschutz**  
Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt innerhalb der festgesetzten Deichschutzzone I und II des Patersdich (Schlafdich) gemäß § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf – Deichschutzverordnung (DSchVO). Gemäß §§ 4 bis 5 DSchVO gelten folgende Verbote:
- In der Schutzzone II ist verboten:
- die Errichtung von baulichen Anlagen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Regelung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes dienen,
  - die Errichtung von Anlagen zur Sand-, Kies oder Tongewinnung,
  - jedes Schädigen von deckenden Auelehmschichten,
  - das Pflanzen von Bäumen
- Über die Bestimmungen für die Schutzzone II hinaus sind in der Schutzzone I verboten:
- das Beschädigen der Grasnarbe bei Erddelchen,
  - die Entnahme von Bodenmaterial aus dem Deichkörper,
  - das Pflanzen von Sträuchern,
  - die Lagerung von Gegenständen oder Stoffen auf den Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
  - das Betreten, Befahren oder Bereiten der Schutzzone außerhalb von dafür zugelassenen Wegen, sofern es nicht zur Unterhaltung und Pflege des Deiches, zur Deichverteidigung oder zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen notwendig ist,
  - das Treiben von Vieh außerhalb von befestigten Wegen,
  - Das Weiden von Tieren auf Banndeichen, ausgenommen Schafe,
  - Bei anhaltender Nässe das Weiden aller Tiere auf Banndeichen,
  - In der Zeit vom 01. November bis 31. März eines jeden Jahres das Weiden von Tieren auf Banndeichen. Hiervon sind Schafe ausgenommen, wenn die Grasnarbe nicht geschädigt wird.
  - Einfriedungen in Längsrichtung des Deiches außer als Abgrenzung zum öffentlich gewidmeten Verkehrsraum,
  - Einfriedungen, die den Deich kreuzen, und nicht über eine mind. 3 m breite Durchfahrtsöffnung auf der Deichkante verfügen.
- Darüber hinaus wird auf die Genehmigungspflicht von Vorhaben gem. §§ 4 bis 5 DSchVO verwiesen.
- 5.2 **Lärmschutz**  
Es ist eine 3 m hohe schallabsorbierende Lärmschutzwand zu errichten.
- 5.3 Zum Schutz vor Außenärm müssen die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten das nach Maßgabe von Kapitel 7 der DIN 4109-1:2018-01 erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R<sub>w,ges</sub> aufweisen. Dabei gilt nach Gleichung (6) der vorgenannten DIN-Vorschrift:
- R<sub>w,ges</sub> = La – KRaumart
- | Lärmpegelbereich | „Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)“ | Erforderliches R <sub>w,ges</sub> des Außenbauteils in dB |
|------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| II               | 55 bis 60                              | 30                                                        |
| III              | 61 bis 65                              | 35                                                        |
- Eine Ausnahme gemäß § 31 (1) BauGB von Satz 1 ist möglich, wenn im Baugenehmigungsverfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen wird, dass der maßgebliche Außenlärmpegel La [dB] unter Berücksichtigung vorhandener Gebäudekörper tatsächlich niedriger ist, als in der Planzeichnung festgesetzt. In diesem Fall ist die Verwendung von Außenbauteilen mit entsprechend reduzierten Bau-Schalldämm-Maßen R<sub>w,ges</sub> zulässig.
- Räume, die der Schlafnutzung dienen, sind mit Fenstern mit integrierten schalldämmenden Lüftungen oder mit einem fensterunabhängigen Lüftungssystem auszustatten. Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" Teil 1 und 2, Ausgabe Januar 2018, wird im Planungsamt der Stadt Kalkar vorgehalten und kann dort eingesehen werden.
6. **AUSGLEICHFLÄCHEN** (gem. § 9 (1a) BauGB)  
Die Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a (3) BauGB werden gem. § 9 (1a) BauGB auf plangebietsexternen Flächen erbracht. Die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich aus dem naturschutzfachlichen Ausgleichskonzept (WoltersPartner, 21.01.2019) welches Bestandteil des Verfahrens ist. Das für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ermittelte Biotopwertdefizit von 16.250 Biotopwertpunkten wird durch die Anlage eines naturnahen Waldrandes in einer Größe von 3.250 m<sup>2</sup> auf der Fläche Gemarkung Emmericher-Eyland, Flur 4, Flurstück 41 kompensiert.

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB**

1 **HOCHWASSERSCHUTZ GEM. WHG**  
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. Zur weiteren Information wird auf die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) verwiesen.

**GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN** (gem. § 89 BauO NRW i.V.m. gem. § 9 (4) BauGB)

1 **DACHFORM:**  
Für den Hauptkörper sind nur Satteldächer mit einer Neigung zwischen 38-43° zulässig. Dächer von Doppelhaushälften sind mit derselben Dachform und Dachneigung auszubilden. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn es sich um Dächer über untergeordneten Gebäudeteilen handelt und die festgesetzte Firsthöhe nicht überschritten ist.

2 **DACHEINDECKUNG:**  
Alle Dächer sind mit unglasierten roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen sowie Schiefer einzudecken. Für untergeordnete Bauteile sind Blechabdeckungen zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn ökologische Dacheindeckungen (z.B. Glasdächer zur Solarenergienutzung) nachgewiesen werden können. Für Doppelhäuser ist das gleiche Material zu verwenden.

3 **DACHAUFBAUTEN, DACHFENSTER UND DACHEINSCHNITTE**  
Dachaufbauten, Dachfenster und Dacheinschnitte dürfen in der Summe ihrer Breite ein Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten. Zwischen Dachgauben oder Dachfenstern muss ein Abstand von mindestens einer Dachgaube- bzw. Dachfensterbreite liegen. Aus dem First abgeschleppte Dachgauben sind unzulässig. Wenn eine Dachfläche mit Dacheinschnitten versehen wird, dürfen auf die Dachfläche keine Dachgauben oder Dachaufbauten angeordnet werden.

4 **FASSADEN- UND WANDGESTALTUNG**  
Als Außenwandfläche von Wohngebäuden und Garagen sind zulässig: Verblendungsmauerwerk in den Farbtönen Rot, Braun oder Weiß oder geputzte oder geschlämnte Oberflächenflächen in weiß. Kleinere Flächen (wie Giebeldreiecke oder Elemente zur Gliederung der Fassaden) können in anderem Material gefertigt werden. Naturstein und Holz sind in ihrer natürlichen Oberfläche zu belassen, wobei Holz mit Lasuren behandelt werden kann. Nicht zulässig sind keramische Fliesen und Plattenverkleidungen, glasierte Materialien, Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, eloxierte Metallpaneele oder sonstige glänzende Baustoffe sowie glänzende oder reflektierende Anstriche.

5 **STELLPLÄTZE / GARAGEN / CARPORTS**  
Garagen, Stellplätze und Carports sind in den Bereichen, in denen sie mit ihrer Längs- oder Rückseite an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, auf einer Breite von 1,00 m zur Grundstücksgrenze mit heimisichen, standortgerechten Gehöden oder mit dauerhafter Fassadenbegrenzung zu bepflanzen. Für die Außenwandmaterialien und Dacheindeckung gelten sinngemäß die Festsetzungen zum Hauptbaukörper. Darüber hinaus können Garagensicher und Carports begrünt und als Flachdach ausgebildet werden. Zusammenhängende Garagen sind mit derselben Dachform und Dachneigung auszubilden.

6 **VORGARTEN / EINFRIEDUNGEN**  
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen landschaftsgerecht zu gestalten oder als Nutzgarten anzulegen und dauerhaft zu pflegen, soweit sie nicht für das Herstellen von Stellplätzen, Garagen und deren Zufahrten, Zufwegungen sowie Nebenanlagen beansprucht werden. Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück (Vorgarten) sind Mauern oder Mauerpfeiler nicht zulässig. Soweit eine Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche vorgenommen wird, ist in Form lebender Hecken auszuführen. Zäune sind nur hinter Abpflanzungen und mit einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.

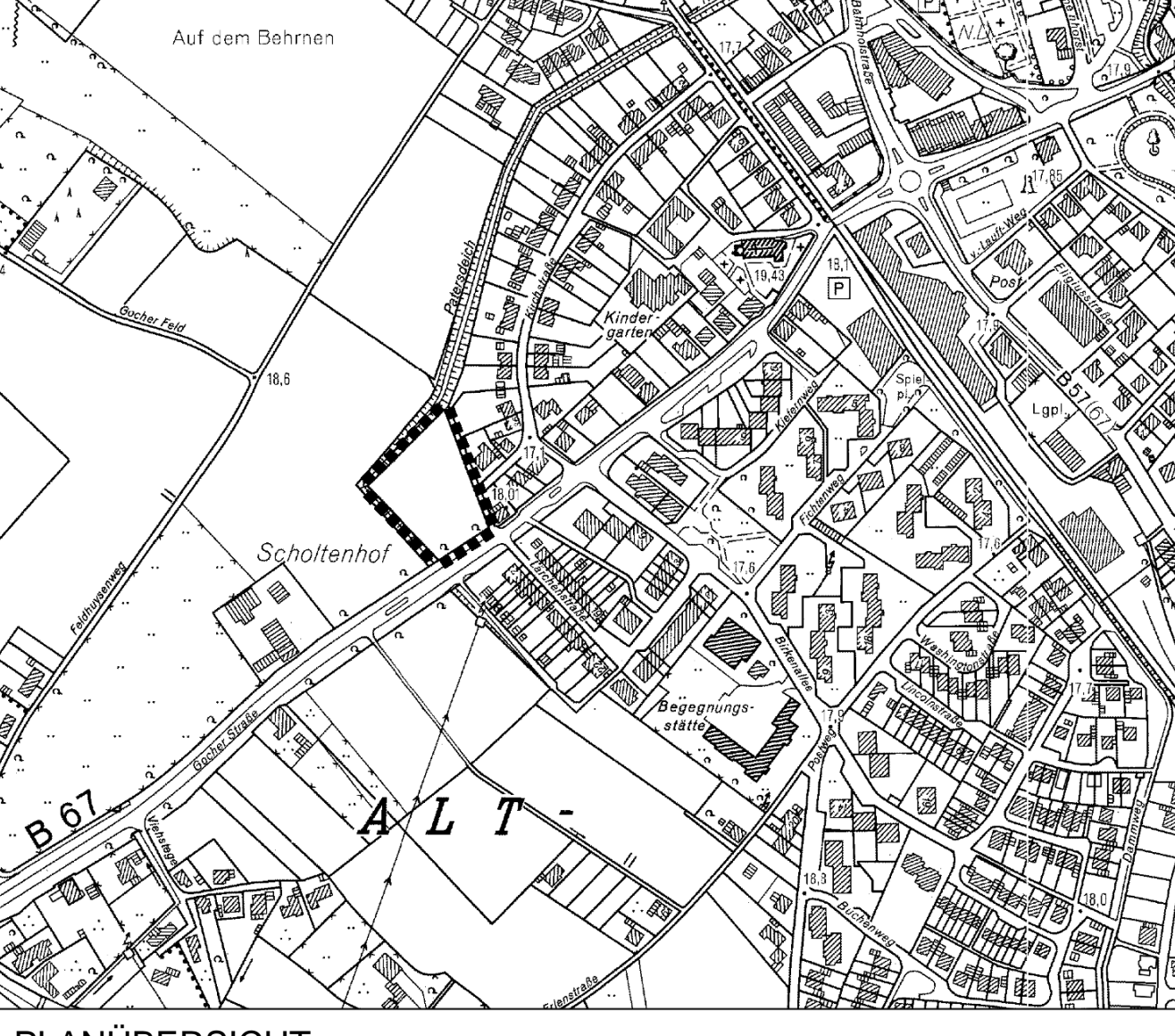
Im Bereich der rückwärtigen Grundstücksgrenzen, außerhalb der Deichschutzzone, sind zulässig:

- Sichtwände für Freisitze in einer Tiefe von höchstens 4 m ab Gebäudeaußenwand und einer Höhe bis zu 2,0 m,
- Pergolen in einer Höhe bis zu 2,0 m,
- Holzlatte- / Staketenzäune mit senkrechter Lattung, hinterpflanzte Maschendrahtzäune oder Hecken jeweils in einer Höhe bis zu 1,8 m.

**STADT KALKAR**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 088**

**„KIRCHSTRASSE“**



**PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000**

DATUM	06.08.2019	erneute öffentliche Auslegung
PL <sup>GR</sup>	60 x 87	
BEARB.	Ahn/Bo	
M.	1 : 500	
BÜRGERMEISTERIN	PLANBEARBEITUNG	WOLTERS PARTNER

Architekten & Stadtplaner GmbH  
Düsseldorfer Straße 15 · D-40203 Düsseldorf  
Telefon 02141 3432-0 · Fax 3432-100  
info@wolterspartner.de